

Eine allseitig wissenschaftliche Auffassung von Staat und Recht war erst vom Standpunkt einer Klasse aus möglich, die konsequent revolutionär ist, die mit ihrer eigenen Unterdrückung und Ausbeutung jede Ausbeutung und Unterdrückung aufhebt: vom Standpunkt des modernen Proletariats. Die marxistische Staats- und Rechtstheorie wurde von Marx und Engels in den vierziger Jahren des 19. Jh. als integrierender Bestandteil der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse begründet und in der Folgezeit von Marx, Engels und Lenin sowie der internationalen Arbeiterbewegung in theoretischer Verallgemeinerung der Klassenkampfverfahren der Arbeiterklasse weiterentwickelt.

Nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurde die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie als Wissenschaftsdisziplin systematisch und allseitig von den sowjetischen Staats- und Rechtstheoretikern unter Führung der KPdSU ausgearbeitet. Die Forschungsergebnisse, die auf der Grundlage des neuen Parteiprogramms der KPdSU sowie der Beschlüsse der Parteitage der KPdSU von sowjetischen Staats- und Rechtstheoretikern erarbeitet wurden, sind richtungweisend für die Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie.

In Auseinandersetzung und Überwindung bürgerlicher wie anderer vorproletarischer Staats- und Rechtslehren haben die Klassiker des Marxismus-Leninismus den Nachweis geführt, „daß Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln“²⁰. Sie haben bewiesen, daß die ökonomische Basis Staat und Recht nicht unmittelbar, sondern über die Klassen, deren Interessen, deren Beziehungen zueinander determinieren. Sie haben das Klassenwesen von Staat und Recht allseitig wissenschaftlich analysiert.

Die allgemeinen und grundlegenden objektiven Gesetze der Entstehung und Entwicklung, der Struktur und des Funktionierens von Staat und Recht aufzudecken, bedeutet daher, den Klasseninteressen des Proletariats auf staatlichem und rechtlichem Gebiet wissenschaftlich Ausdruck zu verleihen; denn die Arbeiterklasse ist auf Grund ihrer objektiven Existenzbedingungen in keiner Phase ihrer Entwicklung gezwungen, gegenüber den Bewegungsgesetzen der Gesellschaft, mithin auch jener des Staates und Rechts, Sonderinteressen zu verfechten. Die Klasseninteressen des Proletariats schließen Erkenntnisinteressen in sich ein, die gegen jede Verzerrung der Wirklichkeit des Staates und Rechts gerichtet sind.

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie leitet ihre Prinzipien aus den objektiven, vor allem den ökonomischen Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung ab. Da von einer bestimmten Entwicklungsstufe der bürgerlichen Gesellschaft an das Proletariat der Vollstrecker aller fortschrittlichen Gesetze der Geschichte ist, leitet die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ihre Aussagen aus den Erfordernissen des Klassenkampfes des Proletariats um Errichtung und Aufbau der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft ab.

Das Wissen um die Existenz objektiver Gesetze, denen die Gesellschaft als Ganzes wie auch Staat und Recht in spezifischer Weise unterworfen sind, ist für den politischen Kampf der Arbeiterklasse vor allem aus drei Gründen wichtig :

20 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, a. a. O., S. 8.